



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/18-1.5/99  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-  
Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittel-  
gesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996 ge-  
ändert werden;

Sachbearbeiterin:  
Bea Dr. MEINHART  
Tel.: 515 95/21 710  
Fax: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage  
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom versendeten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das  
Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden, zu  
übermitteln.

10. November 1999  
Für den Bundesminister:  
i.V. Meinhart

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  




**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.017/18-1.5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz  
erlassen wird und das Lebensmittel-  
gesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996  
geändert werden;

Sachbearbeiterin:  
RefLtr Dr. MEINHART  
Tel.: 515 95/21 720  
Fax: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Stubenbastei 5  
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 16. August 1999, GZ 17 4541/6-I/7/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 und Chemikaliengesetz 1996 geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Der 9. Abschnitt des im Entwurf vorliegenden Biozid-Produkte-Gesetzes (BPG) regelt unter anderem jene Maßnahmen, die zur Überwachung der Einhaltung des ggstdl. Gesetzes zu setzen sind. Insbesondere räumt § 46 BPG den Überwachungsorganen des Landeshauptmannes und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im Zusammenhang mit der Vornahme einer Nachschau auch das Recht ein, Betriebe zu betreten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Unterlagen zu nehmen und Proben zu ziehen. Darüber hinaus ermöglichen die §§ 48 und 49 leg. cit. die Beschlagnahme und die Verfallserklärung bestimmter Produkte und Wirkstoffe bzw. die Vornahme von vorläufigen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Aus ho. Sicht ist hiezu zu bemerken, daß die in den oa. Bestimmungen genannten Maßnahmen, sofern sie auf militärischen Liegenschaften gesetzt werden sollen, in einem Spannungsverhältnis zu den Interessen der militärischen Geheimhaltung und der militärischen Sicherheit stehen. Im Hinblick darauf wäre der 9. Abschnitt des BPG dahingehend zu ergänzen, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen auf militärischen

- 2 -

Liegenschaften nur im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Militärkommandanten vorgenommen werden dürfen.

Es wird daher ersucht, nach § 49 BPG folgenden § 49a einzufügen:

„§ 49a. Auf militärischen Liegenschaften dürfen die in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Militärkommandanten vorgenommen werden.“

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß sich vergleichbare Sonderbestimmungen zugunsten der militärischen Landesverteidigung bereits in anderen Gesetzesmaterien (wie etwa im § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes) finden.

10. November 1999  
Für den Bundesminister:  
i.V. M e i n h a r t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

